

Sektionsjugendordnung der Jugend des Sächsischen Bergsteigerbundes e. V. (JSBB)

Präambel

Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JSBB sind die Satzung des Sächsischen Bergsteigerbundes e. V., Sektion des Deutschen Alpenvereins (SBB), die Satzung des Deutschen Alpenverein e. V. (DAV) sowie die Bundesjugendordnung (BJO) der Jugend des Deutschen Alpenverein e. V. (JDAV) in der jeweils geltenden Fassung.

Allgemeines

§ 1

Mitgliedschaft

Die Sektionsjugend des Sächsischen Bergsteigerbundes ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des DAV, des Stadtjugendring Dresden sowie der Sportjugend Dresden.

Mitglieder der Sektionsjugend sind:

- a) alle Mitglieder des SBB bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres,
- b) alle Jugendleiter*innen der JDAV mit gültiger JL-Marke
- c) Die Jugendreferent*innen, ihre Stellvertreter*innen sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Dachverbänden sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des SBB.
2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den eingangs genannten Satzungen, den "Grundsätzen und Bildungszielen" der Jugend des Deutschen Alpenvereins sowie "Grundsätze und Werte" der Deutschen Sportjugend.

Ziele der Kinder- und Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:

- a) die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen,
- b) der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen – in den Bergen und darüber hinaus,
- c) das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement,
- d) die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und
- e) die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.

§ 3

Umsetzung der Aufgaben und Ziele

Die Kinder- und Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie in den Dachverbänden.

Organe

§ 4

Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.
2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.
3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind, sowie alle Übungsleiter*innen der Sektionsjugend und Gäste auf Einladung des Jugendausschusses oder des*der Jugendreferent*in. Auf Antrag kann die Jugendvollversammlung weitere Gäste zulassen.
4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
5. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen, im Fall ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.
6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und mit einer Frist von mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Jugendvollversammlung unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Personenkreis einberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einberufung bekannt gegeben werden.
Für die ordnungsgemäße Einberufung der Jugendvollversammlung ist allein die fristgerechte Veröffentlichung der Einladung und der vorläufigen Tagesordnung auf der Webseite bergsteigerbund.de ausschlaggebend.
7. Eine*r der beiden Jugendreferent*innen kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 2 % der in Abs. 2 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.
8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens acht Wochen nach Antragstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher auf der Website bergsteigerbund.de unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

§ 5

Aufgaben der Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl zweier Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl zum* zur Dritten Vorsitzenden des SBB
- b) Wahl von bis zu fünf stellvertretenden Jugendreferent*innen für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Wahlen finden jährlich statt. Die Amtszeit eines gewählten Mitglieds beträgt zwei Jahre und endet mit Ablauf der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Jugendvollversammlung.
- d) Wahl der Delegierten für die Vertretung in den Dachverbänden
- e) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend
- f) Festlegung der Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit der Sektion
- g) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der geplanten Verwendung des Jugendetats
- h) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferent*innen, ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss
- i) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Jugendreferent*innen und des Jugendausschusses
- j) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung
- k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

§ 6

Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung

- 1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 sowie alle Übungsleiter*innen der Sektionsjugend.
- 2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen). Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Die Jugendreferent*innen und ihre Stellvertreter*innen sind in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.
- 4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

§ 7

Jugendausschuss

1. Dem Jugendausschuss gehören neben den gewählten Mitgliedern die Jugendreferent*innen und ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Die Jugendreferent*innen können Gäste einladen.
2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie allen Übungsleiter*innen der Sektionsjugend gestellt werden.
3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von einem der beiden Jugendreferent*innen geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Einer der beiden Jugendreferent*innen muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.

§ 8

Aufgaben des Jugendausschusses

1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), d), g), j) und k).
2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung der Jugendreferent*innen
 - b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Jugendreferent*innen
 - c) Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung
 - d) Organisation der Kinder- und Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung
 - e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend
 - f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung
 - g) Wahl eines*einer kommissarischen Jugendreferent*in nach der Geschäftsordnung des Jugendausschusses bis zur nächsten Jugendvollversammlung
 - h) Beschluss der Geschäftsordnung des Jugendausschusses
 - i) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien.

§ 9

Geschäftsordnung des Jugendausschusses

1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden einer Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung.
 - a) Wenn die*der im Sektionsvorstand vertretene Jugendreferent*in ausscheidet, schlägt der Jugendausschuss einen der beiden Jugendreferent*innen dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor. Gegebenenfalls schlägt der Jugendausschuss die*den Anderen für die Vertretung des Jugendausschusses in den erweiterten Vorstand vor.
 - b) Wenn die*der im erweiterten Vorstand vertretene Jugendreferent*in ausscheidet, schlägt der Jugendausschuss einen der beiden Jugendreferent*innen dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den erweiterten Vorstand vor.

§ 10

Jugendreferent*innen

1. Die Jugendreferent*innen leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. Er*Sie muss volljährig sein. Die*der Andere ist als Vertretung des Jugendausschusses Mitglied des erweiterten Vorstandes.
2. Die Amtsperiode der Jugendreferent*innen beginnt mit dem Beginn der Amtszeit eines der Beiden als Dritte*r Vorsitzende*r des SBB.

§ 11

Aufgaben der Jugendreferent*innen

Die Jugendreferent*innen sind für die Kinder- und Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.

Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Organisation und Verantwortung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit
- b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen und weiteren Übungsleiter*innen im Bereich der Jugend
- c) Bestellung von Übungsleiter*innen für die Kinder- und Jugendarbeit
- d) Umsetzung der in § 2 genannten Ziele in der Kinder- und Jugendarbeit der Sektion
- e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand
- f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den Dachverbänden
- g) Verantwortung des Jugendetats
- h) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die Versammlungen der Dachverbände.
- i) Förderung des Ehrenamtes in der Sektionsjugend

Die Jugendreferent*innen werden im Verhinderungsfall von einem*einer ihrer Stellvertreter*innen vertreten. Die Jugendreferent*innen kann Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und g).

§ 12

Delegierte

Delegierte vertreten die Interessen der Sektionsjugend in Gremien außerhalb der Sektionsjugend, insbesondere den in § 1 genannten Dachorganisationen.

1. Delegierte sind der*die Jugendreferent*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen, als für die Sektionsjugend im jeweiligen Gremium vorgesehen ist. Für jedes Gremium kann eine eigene Liste gewählt werden.
2. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Die Reihenfolge der Delegiertenliste wird, soweit nicht anders beschlossen, absteigend nach der Anzahl der erhaltenen Ja-Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet nachrangig die Aktivität in der Vereinsjugend festgelegt. Dazu gehören Aktivitäten als Übungsleiter*in sowie die Teilnahme an Kinder- und Jugendgruppen, Jugendausfahrten und Jugendgremien. Ist die zugelassene Delegiertenzahl für die Sektionsjugend in einem Gremium geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Teilnahme gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.
3. Als Delegierte werden durch die Jugendreferent*innen alle Jugendleiter*innen vorgeschlagen. Wer auch als Delegierte*r kandidieren will, muss sich mindestens eine Woche vor der Jugendvollversammlung durch Meldung in Textform an den*die Jugendreferent*in auf die Wahlliste setzen lassen.
4. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und dem*der Jugendreferent*in mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.

Rahmenbedingungen

§ 13

Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion

Über die Vertretung im Vorstand und erweiterten Vorstand hinaus, soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein.

§ 14

Jugendetat

Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Kinder- und Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Die Jugendreferent*innen sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.

§ 15

Sektionsjugendordnung

Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung des SBB. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des SBB.

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am XX.XX.XXXX

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am XX.XX.XXXX